

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)434**

3. Juli 2023

Stellungnahme

des Sachverständigen Kai Gardeja,
Tourismusdirektor des Ostseebad Binz

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes“, BT-Drs. 20/7279, 20/7365 sowie zum Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu dem Gesetzentwurf auf Drs. 20/7279 - Ausschussdrucksache 20(25)420 -

Siehe Anlage

Kurzstellungnahme von Herrn Kai Gardeja, Tourismusdirektor Ostseebad Binz zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des LNG- Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes für die öffentliche Anhörung im Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestags am 03. Juli 2023

1. Einleitung

Deutschland befindet sich im Kontext der Energiewende auf einem Pfad, der einerseits die Umstellung des Energiesystems von fossilen und fossilen (Atomenergie) Energieträgern auf erneuerbare Energien beinhaltet (nachhaltiges Entwicklungsziel SDG 7) und andererseits eine nachhaltige regionale Wirtschaftsentwicklung unter Berücksichtigung lokaler Potenziale erfordert (Nachhaltige Entwicklungsziele SDG 8 und SDG 9). In diesem Zusammenhang ist ein rascher Erdgasausstieg durch die Festlegung des Klimaschutzgesetzes und der Klima- und Plutoniumneutralität bis 2045 gesetzt; der Aufbau alternativer Infrastrukturen, z.B. eines regionalen Wasserstoffclusters, muss nicht nur technisch-ökonomisch darstellbar sein, sondern sich auch harmonisch in die regionale Wirtschaftsstruktur einbetten.

Nach dem Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine haben die Bundesregierung und die europäischen Ebenen Maßnahmen zur Versorgungssicherheit getroffen, u.a. die Entwicklung einiger schwimmender LNG-Terminals (engl. Floating Storage and Regasification Unit (FSRU)). Unter anderem durch diese sowie eine Reihe anderer Maßnahmen konnten energiewirtschaftliche Gasmangellagen bisher verhindert werden. Inzwischen hat sich die Gaswirtschaft stabilisiert und es sind aus heutiger Sicht keine Mangellagen absehbar (Holz, Hirschhausen, u. a. 2023 DIW, Next Climate Institute, EWI Köln).

Dennoch hält die Bundesregierung an der juristischen Einschätzung einer Gasmangellage fest, die im Sommer 2022 getroffen wurde und auch für die Winter 2023/24 und 2024/25 angenommen zu werden scheint. Vor diesem Hintergrund wird derzeit ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes zur Sicherstellung der nationalen Energieversorgung diskutiert. Diese Maßnahmen beinhalten die Aufnahme eines neuen LNG Standortes Mukran auf Rügen, der mit einer Verlegung zweier FSRU von Lubmin (Neptune) bzw. Spanien (TransGas Power) nach Mukran und der Errichtung einer Offshore „Ostseeanbindungsleitung“ zum Einspeisepunkt nach Lubmin (51 km) einhergeht und konkrete Vorgaben zur Entwicklung eines Wasserstoff-Clusters in Mukran, mit dem Bau eines festen Terminals für die Anlandung von Wasserstoff bzw. -derivaten sowie den damit verbundenen Kosten und Übergangsbedingungen.

Im Rahmen des bisherigen LNGG- als auch zum aktuellen LNGG-Änderungsverfahren werden die geltenden rechtlichen Grundlagen verkannt. Das geplante Vorhaben „Ostsee/Mukran/Rügen-LNG“ wird massiv negative Auswirkungen auf den Tourismus und den wirtschaftlichen Standort Rügen haben. Außerdem werden Vorschriften der Raumordnung in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) sowie des Naturschutzrechts verletzt. Das Vorhaben verstößt zudem gegen die Anforderungen einer gerechten Abwägung, etwa hinsichtlich des Klimaschutzes, der Trassierung und des Trassierungszielpunktes.

2. Erheblich negative Auswirkung des Vorhabens auf die Gemeinde Ostseebad Binz

Der **Tourismus** ist als Querschnittsbranche in **Mecklenburg-Vorpommern von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung des Landes**. Er ist ein wichtiger Wirtschaftsbereich mit einer großen Einkommenswirkung und Beschäftigungseffekten im Land und soll daher nachhaltig weiterentwickelt werden. (vgl. **Landesraumentwicklungsplan 2016**, S. 23, S. 60 Ziff. 6.4 Abs. 1)

Die Wichtigkeit des Tourismus für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist zum einen anhand seines Stellenwerts in der Raumordnung erkennbar. Zum anderen zeigt sich dies auch an den wirtschaftlichen Daten der Gemeinde Ostseebad Binz. Die **Tourismusbranche** stellt den **wirtschaftlichen Schwerpunkt der Gemeinde Ostseebad Binz** dar. Betroffen sind nicht nur direkt im Bereich des Tourismus und des Fremdenverkehrs tätige Betriebe, sondern auch damit im mittelbaren Zusammenhang stehende Wirtschaftszweige.

Das **Küstenmeer vor Rügen** gehört, inklusive des geplanten Trassenverlaufs für die Pipeline wie auch die Gemeinde Ostseebad Binz in unmittelbarer Nachbarschaft des geplanten Standortes LNG-Mukran + FSRU- Anlagen, ebenfalls zu dem **Vorbehaltsgebiet Tourismus des Landesraumentwicklungsprogramms**. Entsprechend besteht für dieses Gebiet des Küstenmeers ein **Raumnutzungsanspruch für die Interessen des Tourismus, der Freizeit und der Erholung**. Dieser muss mit anderen Raumnutzungsansprüchen im Küstenmeer abgestimmt werden. Im Raumordnungsprogramm wird die besondere Bedeutung des marinen Vorbehaltsgebiets Tourismus festgelegt. Als **Vorbehaltsgebiet** hat es im Rahmen der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen **ein besonderes Gewicht**.

Die **Verlegung** und der **Betrieb** der **Pipeline** in unmittelbarer Nähe zu der Gemeinde Ostseebad Binz sowie die **FSRU-Anlagen** und deren **Errichtung** als auch der **Betrieb** in der Nachbargemeinde Sassnitz/Fährhafen Mukran werden **direkte und massiv nachhaltige Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur und den Tourismusstandort** haben.

3. Verstöße gegen zwingendes Naturschutzrecht

Die **geplante Leitung verstößt** bereits bei isolierter Betrachtung, aber auch bei der gebotenen Einbeziehung der absehbaren Umweltfolgen des „eigentlichen“ **Hauptvorhabens** am Standort Mukran **gegen zwingendes Naturschutzrecht**. Die **Pipeline** soll durchgängig in **Natura-2000-Gebieten verlegt** werden, nimmt eine **Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope** in Anspruch und führt auf die **Zerstörung von Lebensstätten** streng und besonders geschützter Arten sowie zu populationsrelevanten Störungen.

4. Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee (AWZ)

Die seit 2009 geltenden Raumordnungspläne für die deutsche **ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) in der Nordsee und in der Ostsee** wurden aktualisiert und am 1. September 2021 an die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen angepasst. Inmitten der deutschen AWZ wirkende potenzielle Effekte des möglichen Pipeline- und Hafen Mukran-Ausbaues für LNG bei Rügen, die die Meeressgewässer und Interessen der Nachbarstaaten in der Ostsee betreffen:

Schifffahrt

Das Vorhaben generiert **neue Schiffsverkehre mit Gefahrgütern** durch die Beltseen und die Kadettrinne. Die Kadettrinne hat in den letzten Jahrzehnten immer wieder erhöhtes **Kollisionsrisiko** zwischen Schiffen bzw. "aus dem Kurs laufende / auflaufende" Schiffe bewiesen. Derartige **Risiko/Gefahrgut-Transporte in unmittelbarer Küstennähe** (UNESCO-Weltnaturerbe, Nationalparke, Biosphärenreservat, Bund ggfs. Ankerung auf Reede vor Mukran sind auch **potenzielle militärische Ziele**.

Seevögel

Eine größere Anzahl von Arten EU-rechtlich und national-rechtlich geschützter Seevögel halten sich zu verschiedenen Jahreszeiten in populations-relevanten Zahlen im Planungsgebiet und weiter östlich in der deutschen AWZ, allesamt **Schutzgebiete nach EU-Recht und deutschem Recht**, auf. Es handelt sich nach jüngsten Monitoringergebnissen zum Beispiel um **Pracht- und Sterntaucher, Haubentaucher, Eisenten, Samtenten, Trauerenten, Mittelsäger, einzelne (seltene) Basstölpel, Tordalke und Trottellummen** etc. Diese Bestände der geschützten Seevogel-Arten bilden mit den Beständen der angrenzenden Staaten der Ostsee gemeinschaftliche Populationen zu deren Erhalt der deutsche Bestandsanteil erheblich beiträgt.

Die Seevögel sind besonders während ihrer Hauptrast- und Mauser-Zeit durch **Störungen durch Bautätigkeiten und regelmäßige Schiffsverkehre** betroffen (vorwiegend ihrerwegen wurden die diversen Schutzgebiete östlich vor Rügen und draußen in der AWZ eingerichtet).

Marine Säugetiere: hier Ostsee-Schweinswal

Die Population der **Ostsee-Schweinswale**, die in der zentralen Ostsee einen gemeinsamen genetisch abgegrenzten Bestand bilden, **ist maximal bedroht**, weil ihr Bestand nur noch auf maximal ca. 500-600 Individuen für die gesamte Ostsee geschätzt wird. Die einzelnen östlich vor Rügen und im Greifswalder Bodden beobachteten Tieren gehören zu diesem bedrohten und niedrigen Bestand. Jegliche **Störung durch Schiffslärm oder Bautätigkeiten können die Lebensfähigkeit massiv beeinträchtigen und zum weiteren Schwund bis hin zur Ausrottung dieses überregionalen Schweinswalbestandes beitragen**.

Schweinswalen sind in alle EU-Mitgliedstaaten besonders hochrangig durch die FFH-RL als Anhang V-Art in ALLEN Meeresgebieten (nicht nur Schutzgebiete!) geschützt.

Kommerziell wichtige Fische: hier Ostseehering

Der weitere Fortbestand des **Ostseeherings** hängt von dem Erfolg seinen alljährlichen Frühjahrs- und Herbst- Laichwanderungen in den Greifswalder Bodden ab. Die Laichwanderungen verlaufen unter anderem über die Nordspitze von Rügen durch die Sassnitzer Rinne, über die Boddenrandschwelle vor Thiessow in den Greifswalder Bodden, in dem der Hauptanteil der Tiere ablaicht. Der aktuelle **Bestand des Ostseeherings ist inzwischen dramatisch niedrig**, ja so weit abgesunken, dass die Quotenvergabe für die kommerzielle Fischerei seit einigen Jahren auf NULL gesetzt werden musste.

Die aktuellen LNG-Terminalplanungen incl. des Pipelineverlaufs und der **jährlich notwendigen Unterhaltungsbaggerungen der Hafenzufahrt Mukran** werden durch eine Reihe von negativen Wirkfaktoren **unmittelbare Auswirkungen auf die Laichwanderungen** haben.

Somit wird der Bestand des Ostseeherings weiter reduziert und bedroht, den auch Nachbarstaaten (Polen, Dänemark, ev. Schweden) nutzen; ein aktuell dringend notwendiger Bestandswiederaufbau in der Ostsee wird verhindert.

Geschützte Fischarten: Hier baltischer Stör

Seit mehreren Jahren wird in der Ostsee durch Überfischung ausgestorbene und durch zahlreiche gesetzliche Vorgaben **streng geschützte Ostsee-Stör** (*Acipenser oxyrinchus*) mit erheblichem Kostenaufwand (durch Deutschland/BfN-Projekt) wieder angesiedelt und erfolgreich über die Oder in das Oderhaff und schließlich die vorgelagerte Ostsee entlassen. Das Projekt zeigt nach nunmehr ca. 20-jähriger Laufzeit gute Erfolge, da erste große Fische vor Rügen und in den Nachbarstaatengewässern (z.B. Dänemark) wieder auftreten. Die Tiere ernähren sich vorwiegend in Bodennähe und wären durch **Pipelinebautätigkeiten vor Rügen und bei Vergraben und Durchbrechen der Boddenrandschwelle, Verlegung der Pipeline und Betrieb in Mittleidenschaft gezogen**. Es handelt sich um zahlreiche internationale Konventionen (u.a. Helsinki-Konvention), EU-Recht (FFH-) und nationales Artenschutz-Recht geschützte Art“, die ostseeweit durch erhebliche Bemühungen der Anrainerstaaten wiederhergestellt wird.

5. Energiewirtschaftliche und industriepolitische Bewertung des Industrialisierungsprojekts Mukran mit dem Bau von LNG-Infrastruktur und Pipelineanbindung nach Lubmin

Die Entwicklung einer **LNG-Infrastruktur in Mukran** sowie die Anbindungsleitung durch den Greifswalder Bodden sind **energiewirtschaftlich nicht notwendig**, um eine Gasmangellage zu verhindern und den Osten Deutschlands und osteuropäische Nachbarländer zu versorgen; die industrielle Weiterentwicklung des Standortes für Wasserstoff- oder Ammoniakimporte sind aus technischer Perspektive nur durch einen Neubau von landgebundenen, stationären Terminals sowie eines Neu- bzw. Umbaus von Transportleitungen zu realisieren. **Das LNG-Mukran-Vorhaben ist zum einen ökonomisch unplausibel, energiewirtschaftlich unbegründet und stehen einer nachhaltigen Entwicklung entgegen.**

Vielmehr ist festzustellen, dass es sich bei der Aufnahme des Standortes Mukran auf Rügen, der zwei FSRU und der Ostseeanbindungspipeline um ein rein fossiles Projekt handelt. Die Aufnahme ins LNG-Beschleunigungsgesetz erbringt die Möglichkeit zur **Umgehung** einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** und ist damit ohne eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit eine vorgezogene Infrastrukturmaßnahme.

Im Gesetzentwurf zur Erweiterung des LNG-Beschleunigungsgesetzes wird behauptet, dass trotz der Tatsache, **dass es sich um fossile Erdgasinfrastruktur handelt, diese mit den Nachhaltigkeitszielen (SDG 7, 8, 9, 13) vereinbar ist und sogar zu ihrer Erreichung beiträgt**. Diese Behauptungen, die nicht näher erläutert werden, sind abzulehnen, da der Aufbau einer fossilen Infrastruktur zur Nutzung fossiler Energieträger einen **Eingriff in die Meeresbiologie** darstellt, **klimaschädliche Emissionen mit sich bringt und einer nachhaltigen regionalen Wirtschaftsentwicklung entgegenwirkt**. So beschreibt zum Beispiel, SDG 7 den „Zugang zu bezahlbarer und sauberer Energie“, SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit und nachhaltiges Wirtschaftswachstum“, SDG 9 „nachhaltige Industrie, Innovation und Infrastruktur“ sowie SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“.